



SRSZ 442.110

Auszug aus der Strassenverordnung (StrVO) vom 15. September 1999

VI Strassennahbereich

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 38 Grundsatz

1. Der Bestand der Strassen und die Sicherheit ihrer Benützer dürfen nicht durch Bauten, Anlagen, Einrichtungen, Bepflanzungen oder Einfriedungen sowie durch weitere Einwirkungen aus einem angrenzenden Grundstück beeinträchtigt werden.
2. Beeinträchtigungen werden auf Kosten des Verursachers behoben, wenn dieser nicht oder nicht rechtzeitig selber für Abhilfe sorgt.

§ 39 Duldungspflicht

1. Anstösser haben Signale, Strassenbeleuchtungen, andere Verkehrseinrichtungen und die notwendigen Massnahmen für den Lärmschutz auf ihrem Grundstück oder ersatzweise an Gebäuden zu dulden, wenn der Standort wegen der Verkehrssicherheit zwingend oder eine andere Lösung für den Strassenträger wirtschaftlich nicht tragbar ist.
2. Angrenzende Grundstücke haben das nicht gesammelte Oberflächenwasser und den bei Räumungen anfallenden Schnee entschädigungslos abzunehmen, soweit dadurch kein dauernder Schaden oder grosser Minderertrag entsteht.
3. Über Entschädigungen ist eine Vereinbarung zu treffen oder im Enteignungsverfahren zu befinden.

2. STRASSENABSTAND

§ 40 Baulinien

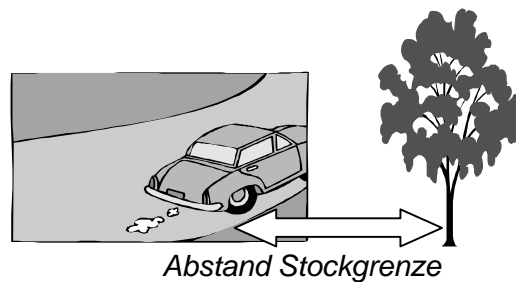
1. Der Strassenabstand wird mit Baulinien im Nutzungsplanverfahren nach PBG oder subsidiär im Projektgenehmigungsverfahren (§ 14 ff.) festgelegt.

§ 41 Beim Fehlen von Baulinien

1. Wenn Baulinien fehlen, gelten folgende Strassenabstände:
 - a) Für Gebäude und ähnlich wirkende Anlagen:
 - 6.00 m an Hauptstrassen;
 - 4.00 m an Verbindungsstrassen und an Groberschliessungsstrassen nach § 23 PBG;
 - 3.00 m an Nebenstrassen;
 - b) Für Bäume: 2.50 m;
 - c) Für Sträucher und Lebhäge: 50 Prozent der Höhe, mindestens aber 1.00 m;

- d) Für sonstige Einfriedungen, Abschlussmauern und Böschungen: 50 Prozent der Höhe, mindestens aber 0.50 m.
- 2. Die Abstände beziehen sich auf die Strecke
 - a) vom Fahrbahnrand bis zur Gebäudefassade oder bis zum der Strasse nächstgelegenen Teil der Anlage; für die über die Fassade vorspringenden Gebäudeteile gilt § 59 Abs. 2 PGB;
 - b) vom äusseren Rand des Strassenraumes bis zur Stockgrenze der Bäume und Sträucher (Abs. 1 Bst. b und c) oder bis zum der Strasse nächstgelegenen Rand der Einfriedung, Abschlussmauer und Böschung (Abs. 1 Bst. d).

Ergänzende Skizze



§ 42 Ausnahmen

1. Der Strassenträger kann ausnahmsweise das Unterschreiten des Strassenabstandes nach §§ 40 oder 41 bewilligen, wenn die Verkehrssicherheit nicht gefährdet wird und besondere Verhältnisse vorliegen, wie namentlich zur Vermeidung unzumutbarer Härtefälle oder aus Gründen des Ortsbildschutzes.
2. Die Ausnahme zur Unterschreitung des Strassenabstandes ist Teil der Baubewilligung.

§ 43 Überbau

1. Bauten und Anlagen über der Strasse bedürfen einer Bewilligung des Strassenträgers.
2. Es ist Lichtraum von mindestens 4.50 m über der Fahrbahn und 3.00 m über der Fussgängerverkehrsfläche frei zu halten.
3. Sonnenstoren über Gehwege müssen mindestens 2.20 Meter frei halten.

§ 44 Unterbau

1. Bauten und Anlagen unter der Strasse bedürfen einer Bewilligung des Strassenträgers.
2. Der Bewilligungsnehmer hat den Bestand und die Festigkeit der Strasse auf seine Kosten dauernd zu gewährleisten.

§ 45 Bestandesgarantie

1. Bestehende Bauten und Anlagen innerhalb der Strassenabstände oder besonderer Baulinien dürfen unterhalten und zeitgemäss erneuert werden. Anbauten und Erhöhungen bedürfen der Bewilligung nach § 42 Abs. 1.
2. Die zwangsweise Entfernung einer rechtmässigen, aber verkehrsstörenden Baute oder Anlage hat gegen volle Entschädigung zu erfolgen.

3. REKLAMEN

§ 46 Bewilligungspflicht

1. Das Anbringen von Reklamen, Ankündigungen und Wegweisern im Bereich von Strassen bedarf einer Bewilligung.
2. Ist der Kanton Strassenträger, entscheidet das vom Regierungsrat bezeichnete Amt.

- Bei anderen Strassen entscheidet der Gemeinderat nach Anhören des vom Regierungsrat bezeichneten Amtes.

4. ZUFAHRTEN UND ZUGÄNGE

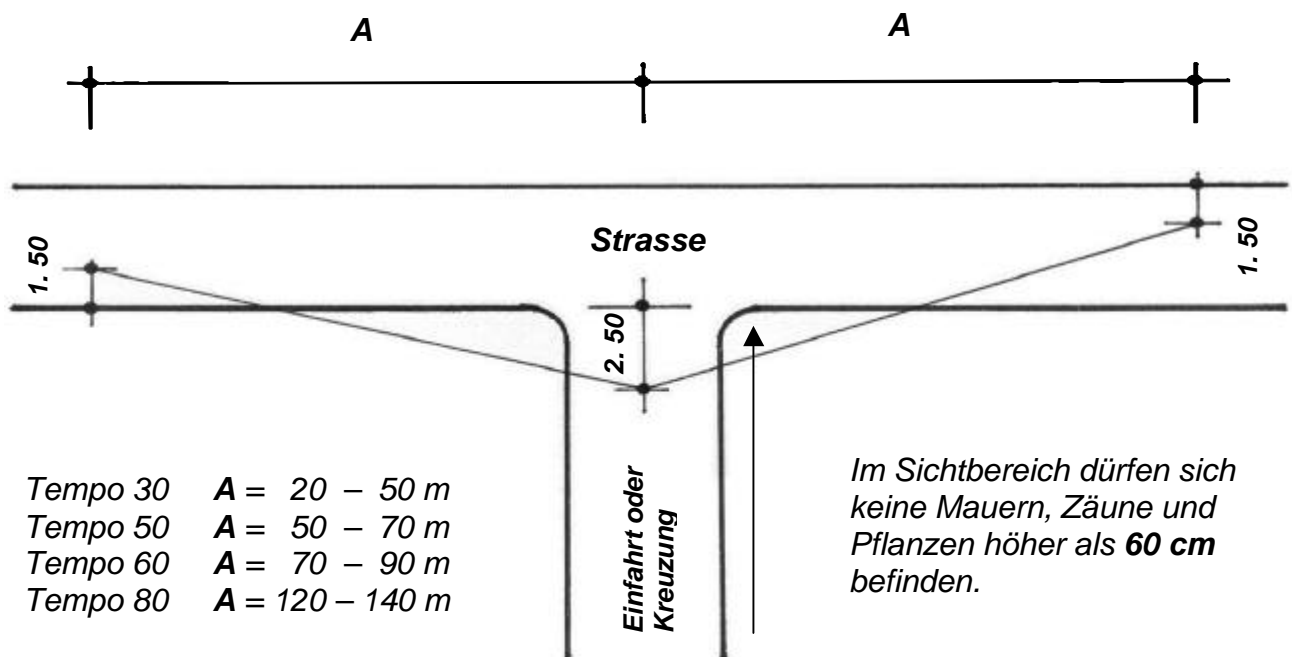
§ 47 Bewilligungspflicht

- Das Erstellen neuer und der Aus- oder Umbau bestehender Zufahrten und privater Zugänge zu Strassen bedürfen einer Bewilligung des Strassenträgers.
- Eine Bewilligung ist auch erforderlich, wenn über eine bestehende Zufahrt ein wesentlich grösserer oder andersartiger Verkehr in eine Strasse geleitet werden soll.

Ergänzende Angaben zu den Sichtverhältnissen, gemäss Norm SN 640 273

Ein- und Ausfahrten zu Parkplätzen und Garagen müssen übersichtlich gestaltet sein. Das gleiche gilt bei Strasseneinmündungen und Kreuzungen. Bäume, Sträucher, Einfriedungen, Abschlussmauern und Böschungen haben in diesen Bereichen die Sichtverhältnisse gemäss der Norm SN 640 273 einzuhalten.

Als approximative Übersicht kann folgende Skizze angewandt werden:



§ 48 Bewilligungserteilung und -verweigerung

- Die Bewilligung wird verweigert, wenn der Gemeindegebrauch erheblich behindert, die Umweltschutzvorschriften nicht eingehalten oder die Verkehrssicherheit gefährdet würden.
- Die Bewilligung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Insbesondere kann die Ausnutzung der Bewilligung davon abhängig gemacht werden, dass die Kostenverteilung nach §§ 51 und 55/56 geregelt ist.

Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch (Vom 14. September 1978)

5. Abschnitt: Sachenrecht

a) Nachbarrecht

§ 52

- ² Wer im Bereich der Grenze Geländeänderungen ausführt, hat das Nachbargrundstück durch geeignete Massnahmen zu schützen.
- I. Gelände-
veränderung
1. Allgemeines

§ 53

- ¹ Bei Abgrabungen beträgt der Grenzabstand mindestens einen halben Meter.
2. Abgrabung
- ² Bei der Anlage von Gruben zur Gewinnung von Steinen, Kies, Sand und anderen Materialien beträgt der Grenzabstand wenigstens drei Meter.

§ 54

- ¹ Aufschüttungen von Erdreich, Steinen und dergleichen dürfen mit dem Fusspunkt bis einen halben Meter an die Grenze gesetzt werden.
3. Auf-
schüttungen
- ² Übersteigt die Scheitelhöhe 2.50 m, so beträgt der Grenzabstand eine Viertel dieser Höhe.

§ 55

- ¹ Die Stützmauer darf an die Grenze gestellt werden, wenn sie 1.20 m nicht übersteigt. Höhere Stützmauern bis 2.00 m dürfen bis einen halben Meter an die Grenze gestellt werden.
4. Stützmauern
- ² Übersteigt die Höhe 2.00 m, so beträgt der Grenzabstand die Hälfte dieser Höhe.

§ 56

- ¹ Wer durch die Art der Benützung seines Grundstückes eine Einfriedung nötig macht, hat sie zu erstellen und zu unterhalten.
- II. Ein-
friedungen
- ² Trifft dies für beide aneinandergrenzenden Grundstücke zu, so haben deren Eigentümer die Einfriedungen (Zäune, Mauern und dergleichen) längs der gemeinsamen Grenze je hälftig zu erstellen und zu unterhalten
1. Erstellung
und Unterhalt
- ³ Grünhecken sind alljährlich zurückzuschneiden.

§ 57

- ¹ Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1.20 m dürfen an die Grenze gestellt werden. 2. Abstände
- ² Einfriedungen mit einer Höhe von mehr als 1.20 m bis 2 m dürfen bis einen halben Meter an die Grenze gestellt werden.
- ³ Für höhere Einfriedungen gilt der Grenzabstand des kantonalen Baugesetzes.

§ 58

Gefährliche Einfriedungen sind verboten.

§ 59

- ¹ Der Grenzabstand, gemessen von der Mitte des Baumstammes waagrecht zur Grenze, beträgt: III. Bepflanzungen
- a) bei hochstämmigen Bäumen, die nicht zu den Obstbäumen gehören sowie bei Nuss- und Kastanienbäumen 5 Meter;
 - b) bei Hochstamm-Obstbäumen 4 Meter;
 - c) bei Niederstamm-Obstbäumen 2 Meter;
 - d) bei Zwergbäumen und Sträuchern bis 3 m Höhe sowie bei Reben einen halben Meter.
- ² Ist das Nachbargrundstück Wald, beträgt der Grenzabstand 1 Meter.

§ 60

- ¹ Der Nachbar kann die Entfernung von Geländeänderungen, Einfriedungen und Pflanzen verlangen, welche den Mindestabstand von der Grenze nicht einhalten. IV. Anspruch des Nachbarn
- ² Dieser Anspruch geht innert 2 Jahren, seitdem der Nachbar von der Abstandsverletzung Kenntnis erhalten hat, spätestens jedoch innert 10 Jahren seit Eintritt der Verletzung, unter.

§ 61

- ¹ Wer bauliche Vorkehren an der Grenze treffen, Mauern oder Gebäude reinigen oder Grünhecken zurückschneiden will, darf nach vorausgegangener Mitteilung das Grundstück des Nachbarn in möglichst schonender Weise betreten und benützen. V. Recht zum Benützen des nachbarlichen Grundstückes
- ² Ein allfälliger Schaden ist dem Nachbar voll zu ersetzen.